

Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners im Jahr 2013

I. Einleitung

Der Eichenprozessionsspinner (EPS) ist ein Schmetterling, der gesundheitliche Bedeutung für den Menschen hat. Seine heranwachsenden Raupen bilden ab dem dritten Larvenstadium (Ende Mai/Anfang Juni) feine Brennhaare aus, die starken Juckreiz der Haut sowie Reizungen der Augen und der Atemwege verursachen und somit schlimme Folgen für Menschen haben können. Besonders häufig ist die sog. Raupendermatitis, die sich durch folgende Symptome bemerkbar macht:

- Lokale Hautausschläge mit Hautrötung,
- Schwellungen der Haut,
- Extrem starker Juckreiz und Brennen,
- Quaddelbildung am ganzen Körper.

Werden die Brennhaare eingeatmet, kann dies zu Reizungen an Mund- und Nasenschleimhaut führen. Später sind Bronchitis, schmerzhafter Husten und Asthma die mögliche Folge. Begleitende Symptome sind Schwindelgefühl, Fieber, Müdigkeit und Bindehautentzündung. In Einzelfällen kann es auch zu einer allergischen Schockreaktion (anaphylaktischer Schock) kommen.¹

Insbesondere dort drohen diese gesundheitliche Gefahren für den Menschen, wo die Raupennester in unmittelbarer Nähe von Erholungs-, Grün- und Sportanlagen, Kindertagesstätten, Schulen, Badegewässern und Freibädern, Wohnanlagen sowie Wegen in den Berliner Forsten, zu finden sind. Die Bevölkerung muss deshalb in den urbanen Bereichen vor den möglichen gesundheitlichen Auswirkungen angemessen geschützt werden.

Auch die gartenbauliche und forstwirtschaftliche Bedeutung des Eichenprozessionsspinners hat in Berlin in den letzten Jahren deutlich zugenommen. Besonders in Waldgebieten und in forstnahen Siedlungsbereichen werden Fraßschäden an Eichen auffällig.

Ein verstärktes Auftreten des Falters ist seit Mitte der 90iger Jahre in Deutschland festzustellen. Seit dem Jahr 2002 hat sich der EPS von den Niederlanden ausgehend zunächst in NRW stark verbreitet. Inzwischen hat der Befall des EPS auch in Berlin in den letzten Jahren – und damit auch die gesundheitliche Belastung – kontinuierlich zugenommen. Lag der Schwerpunkt des Befalls in Berlin anfänglich in den westlichen Stadtbezirken wie Steglitz-Zehlendorf, Charlottenburg-Wilmersdorf, Spandau und Reinickendorf, so breitet sich der EPS zunehmend über das ganze Stadtgebiet aus. Damit nimmt sowohl das Gefährdungspotential gegenüber der Bevölkerung als auch gegenüber (Straßen-) Bäumen (Eichen) zu, von deren Blättern sich der EPS ernährt.

Nach Einschätzung des Julius Kühn-Institutes (Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen) kann die Populationsdichte des Eichenprozessionsspinners u. a. in der Region Berlin-Brandenburg nach den bisherigen Erfahrungen so groß werden, dass die Auswirkungen auf

¹ Statt Vieler: Institut für Schädlingskunde, Der Eichenprozessionsspinner - ein gefährlicher Gesundheitsschädling und Pflanzenschädling, www.schaedlingskunde.de, Januar 2013;

die Gesundheit der Bevölkerung erheblich zunehmen werden. Im Land Brandenburg ist diese Situation bereits eingetreten. Hier gab es im Jahre 2011 infolge einer „explosionsartigen“ Vermehrung² in vielen Gemeinden einen flächendeckenden Befall. Auch in Berlin kam es im Jahre 2012 zu einem deutlichen Anstieg der befallenen Eichen und damit zu einem Anstieg der Bedrohung für die Bevölkerung. Dies wurde auch seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Berlin – insbesondere durch Rückmeldungen behandelnder Hautärzte – bestätigt. Um einen ähnlichen Verlauf des Befalls durch den EPS im Jahre 2013 und den Folgejahren im Land Berlin zu verhindern, ist hier ein abgestimmtes, einheitliches Verfahren notwendig.³

Deshalb hat die Senatsverwaltung eine verwaltungsübergreifende Arbeitsgruppe initiiert, die ein abgestimmtes Vorgehen gegen den EPS für das Jahr 2013 sicherstellen soll. Hinsichtlich der den Bezirken entstandenen Kosten im Jahr 2012 ist vereinbart worden, dass die Bezirke zunächst die ihnen entstandenen Kosten benennen, bevor mögliche Abfederungen erörtert werden.⁴

Die nachfolgenden Ausführungen sind im Rahmen der verwaltungsübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitet worden.⁵

II. Womit kann bekämpft werden?

1. Im urbanen Stadtbereich

Während im ländlichen Waldbereich Aspekte des Pflanzenschutzes im Vordergrund stehen, handelt es sich im städtischen Bereich vorwiegend um eine Angelegenheit des Gesundheitsschutzes. Erforderliche Bekämpfungsmaßnahmen zum Schutz von Anwohnerinnen und Anwohnern befallener Bereiche sind in diesem Fall nach den Vorgaben des Biozidrechts (und nicht auf der Grundlage von Vorschriften im Pflanzenschutzrecht) durchzuführen.

Eine Bekämpfung des EPS kann derzeit durch folgende Maßnahmen realisiert werden:⁶

- a) Durch Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (PSM), um Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen;
- b) Durch Einsatz von Biozidprodukten (BZP), um die menschliche und tierische Gesundheit vor schädlichen Organismen zu schützen. Zu den derzeit zugelassenen Biozidprodukten gehören die Wirkstoffe Margosa-Extrakt (Neem-Extrakt, Azadirachtin), Diflubenzuron (Dimilin 80 WG) und Lambda-Cyhalothrin (Karate Forst flüssig).
 - i) Das Mittel „Dipel ES“ mit dem Wirkstoff „Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki“ gilt in der Praxis als wirksames Mittel gegen den EPS. Es handelt sich um ein selektiv wirkendes Insektizid mit Fraßgiftwirkung, das ausschließlich auf freifressende Schmetterlingsraupen toxisch wirkt. Die Auswirkungen auf andere Insekten sind eingeschränkt. Allerdings ist Dipel ES zwar als Pflanzenschutzmittel, nicht aber

² Antwort der Landesregierung Brandenburg auf die Kleine Anfrage 1720 der SPD-Fraktion, Drucksache 5/4597

³ Zur Notwendigkeit siehe Besprechungsunterlage SenGS I F 21 vom 17. Juli 2012, Vorgangs-Nr. S-432/2012

⁴ Siehe dazu die Protokollnotiz aus der 27. Senatssitzung vom 17.07.2012 – TO-Punkt 19 (als Anlage beigefügt)

⁵ Vertreter/innen des Pflanzenschutzamtes, der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, der bezirklichen Grünflächenämter, der bezirklichen Gesundheitsämter, der Berliner Forsten;

⁶ Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR): Ergebnisse eines Fachgesprächs von BfR und Julius-Kühn-Institut vom 06. Bis 07. März 2012, www.bfr.bund.de;

als Biozid verkehrsfähig.⁷ Darüber hinaus darf es nach Auskunft der Bundesregierung ausschließlich mit Bodengeräten und nicht mit Luftfahrzeugen ausgebracht werden.⁸

Die Länderarbeitsgruppe Umweltbezogener Gesundheitsschutz (LAUG) hat auf ihrer 15. Sitzung am 17. und 18. September 2012 auf Antrag des Bundeslandes Brandenburg deshalb den Beschluss gefasst,

- das BMELV um Prüfung zu bitten, „das zur Bekämpfungsperiode 2013 Dipel ES als zugelassenes Pflanzenschutzmittel mit Luftfahrzeugen ausgebracht werden kann“ und
- das BMG gemeinsam mit dem BMU und der BAuA um Prüfung zu bitten, „dass zur Bekämpfungsperiode 2013 ein Biozid-Produkt auf Basis des Wirkstoffs ‚Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki Stamm HD-1‘ gegen den EPS verfügbar ist.“⁹

Ob das vorgeschriebene Antragsverfahren rechtzeitig bis April 2013 abgeschlossen werden kann, steht derzeit (Februar 2013) nicht fest: Der Hersteller des Wirkstoffs Bacillus thuringiensis subsp. kurstaki Stamm HD-1 (Valent BioScience / Sumitomo) hat gegenüber der BAuA erklärt, einen Antrag auf eine sog. „Anhang-I-Aufnahme“ des Wirkstoffs zu stellen. Er will dabei versuchen, den Wirkstoff im Rahmen einer geplanten EU-Kommissionsverordnung nachträglich in das Altwirkstoff-Programm für Biozide aufnehmen zu lassen. In diesem Fall wäre der Wirkstoff bis zu einer Entscheidung über die Aufnahme des Wirkstoffs in den Anhang der Biozid-Richtlinie ohne Zulassung als Biozid-Wirkstoff verkehrsfähig.

Die geplante Gesetzesänderung ("COMMISSION REGULATION amending Regulation (EC) No 1451/2007 as regards additional active substances of biocidal products to be examined under the review programme") sieht vor, dass bei Neuinterpretationen hinsichtlich der Anwendungen eines Produktes Wirkstoffe nachträglich ins Altwirkstoff-Programm aufgenommen werden können. Ein erster Textentwurf wurde im September 2012 diskutiert, im Dezember 2012 sollte darüber abgestimmt werden. Üblicherweise vergehen danach 3-5 Monate bis zur Veröffentlichung, in denen der Text in alle Amtssprachen übersetzt wird. Die Rechtswirksamkeit tritt erst nach Veröffentlichung ein.

Da der Hersteller folglich erst nach der Veröffentlichung des neuen Gesetzes einen offiziellen Antrag stellen kann (dem anschließend noch die EU-Mitgliedstaaten zustimmen müssen), ist es fraglich, ob im Rahmen dieses Verfahrens die Verkehrsfähigkeit des Bacillus thuringiensis als Biozid bis April 2013 erreicht werden kann.¹⁰

Als Pflanzenschutzmittel ist Dipel ES allerdings bereits jetzt im urbanen Bereich einsetzbar, denn es gehört zu den zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, die vom Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) für die Anwendung auf Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, genehmigt worden

⁷ Siehe hierzu und zum Stand des Zulassungsverfahrens: Deutscher Bundestag Drs. 17/10304 vom 13. 07. 2012, Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion der SPD, Seite 6 f;

⁸ Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Drucksache 17/10020, Seite 7;

⁹ Das BMELV und das BMG sind von der LAUG mit Schreiben vom 10. Oktober 2012 offiziell um diese Prüfung gebeten worden;

¹⁰ Auskunft der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) vom 17. Oktober 2012 als Antwort auf eine Anfrage SenGS, welchen Zeitraum ein Antragsverfahren in Anspruch nehmen würde;

sind. Zu diesen Flächen gehören: Öffentliche Parks (ohne Spiel- und Liegewiesen), Funktionsflächen auf Golfplätzen, Friedhöfe, Öffentliche Gärten, Grünanlagen in öffentl. zugänglichen Gebäuden (Innenhöfe), Sport- und Freizeitplätze, Schul- und Kindergartengelände, Spielplätze, Flächen in unmittelbarer Nähe von Einrichtungen des Gesundheitswesens und viele andere mehr.¹¹

Alleiniger Anlass für den Einsatz von Dipel ES auf der Grundlage des Pflanzenschutzgesetzes wäre, Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen sowie Pflanzenerzeugnisse vor Schadorganismen zu schützen (vgl. § 1 Nr. 1 und 2 Pflanzenschutzgesetz). Das bedeutet, dass Dipel ES als Pflanzenschutzmittel entsprechend der gegenwärtigen Rechtslage nicht zum Schutz der Gesundheit der Bevölkerung, sondern nur punktuell und örtlich sehr begrenzt zum Schutz von Pflanzen eingesetzt werden könnte.

Konzeptionelle Überlegungen, die auf einem Einsatz des Mittels „Dipel ES“ beruhen, scheiden aufgrund der dargestellten gegenwärtigen Rechtslage und der mit einer möglichen Änderung dieser Rechtslage verbundenen Unwägbarkeiten – jedenfalls für die Spritzperiode 2013 – aus.

- ii) Für die Spritzperiode 2013 kann daher nur ein Biozid zum Einsatz kommen, das ohne rechtliche Beschränkungen anwendbar und verfügbar ist. Für eine Anwendung in Schutzgebieten (Wasserschutz, LSG und NSG) bedarf es einer Befreiung durch die jeweils zuständigen Behörden. Da die verkehrsfähigen Mittel, die den Wirkstoff „Diflubenzuron“ oder „Lambda-Cyhalothrin“ enthalten, bei ihrer Anwendung erhebliche Nebenwirkungen auf die Umwelt haben (s. u.), werden sie im Land Berlin nicht eingesetzt.

Aus diesen Gründen kommen gegenwärtig nur Mittel mit dem Wirkstoff „Margosa-Extrakt“ in Betracht. Hierbei handelt es sich um ein Fraßgift mit hohem Wirkungsgrad (75%), das bei seiner Anwendung nur solche Insekten beeinträchtigt, die diesen Wirkstoff durch ihre Fraß- oder Saugtätigkeit aufnehmen. Bienen sind deshalb durch diesen Wirkstoff nicht gefährdet.¹²

- c) Durch Anwendung und Einsatz physikalischer oder mechanischer Methoden und Geräte (PME), um Schadorganismen zu zerstören, abzuschrecken oder unschädlich zu machen. PME sind im Gegensatz zu PSM und BZP ohne weitere Genehmigung einsetzbar. Zu diesen Maßnahmen gehört das Absaugen, Abflammen oder Abkleben der Nester.

¹¹ Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: „Genehmigte Anwendungen von Pflanzenschutzmitteln, die für die Allgemeinheit bestimmt sind“, Stand 19. November 2012;

¹² Vertreter/innen der Grünflächenämter, der Gesundheitsämter und des Pflanzenschutzamtes Berlin haben sich deshalb am 23. November 2012 aufgrund der im Land Berlin gemachten guten Erfahrungen für den Einsatz dieses Wirkstoffes ausgesprochen.

2. PME und BZP auf einen Blick

Da im städtischen Bereich zum Zweck des Gesundheitsschutzes derzeit nur BZP und/oder PME eingesetzt werden können, sollen nachfolgend die Vor- und Nachteile dieser Maßnahmen dargestellt werden¹³:

Maßnahme	Vorteile	Nachteile
PME	<ul style="list-style-type: none"> • Sofortige Wirkung • Bekämpfung jederzeit möglich • Umweltschonend • Raupen und Gespinste mit Brennhaaren werden entfernt 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erfolgsquote liegt bei lediglich 60-80% • PME sind erst im 4. bis 6. Raupenstadium effektiv • PME können lediglich das Symptom bekämpfen – nicht aber den EPS generell • Bei einem Massenbefall ist kein effektiver Gesundheitsschutz möglich • Hohes Belastungspotential für Arbeiter/innen durch Brennhaare • PME sind rel. kostenintensiv (nach derzeitiger Kenntnis bis zu 300 € pro Baum - etwa das 10fache im Vergleich zur Biozidanwendung)
BZP am Beispiel des Wirkstoffes Marga-sa-Extrakt ¹⁴	<ul style="list-style-type: none"> • Biologisches, natürlich vorkommendes Pathogen, • das den Zielorganismus schädigt • geringe Belastung für Umwelt und Menschen • relativ hohe Wirkungsrate von 60-90% • nicht bienengefährlich • relativ kostengünstig (etwa 30 € pro Baum) • schnelle Bekämpfung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • wirkt nur gegen Junglarven im Larvenstadium 1 bis Beginn 3. Stadium • ggf. mehrmalige Anwendung notwendig • Gespinste und Raupen verbleiben am Baum • Ab dem 3. Larvenstadium müssen die Gespinste vom Baum entfernt werden

¹³ Siehe Konzept zur Bekämpfung des EPS der Stadt Köln, Seite 5 f;

¹⁴ Das Fraßgift „Dimilin“ und das Kontaktinsektizid „Karate“ wurde aufgrund seiner erheblichen Nebenwirkungen auf andere Organismen an dieser Stelle nicht aufgenommen, siehe Deutscher Bundestag Drs. 17/10020 vom 15.06.2012, Antwort auf eine Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, Seite 9;

III. Verfahren für die Spritzperiode 2013: Präventive Maßnahmen

Ein flächendeckender Einsatz von Maßnahmen in einem urbanen Stadtbereich von der Größe Berlins ist nicht zu realisieren. Deshalb kann die weitere Verbreitung des EPS im Berliner Stadtgebiet nur dann aufgehalten werden, wenn - neben den überwiegend nachsorgend durchzuführenden mechanischen Maßnahmen zur Beseitigung der Nester - auch Wirkstoffe oder andere Maßnahmen zu Beginn des Jahres präventiv zum Einsatz kommen. Deshalb sollten im gesamten Stadtgebiet örtliche Bekämpfungsschwerpunkte nach ihrer Verkehrsbedeutung und der Anzahl potentiell gefährdeter Menschen gebildet werden.

a) Einteilung des Stadtgebietes in „Gefährdungskategorien“

Eine solche Einteilung ist möglich, in dem der Stadtbereich in Kategorien mit einer eher geringen Gefährdung für Menschen bis zu einer sehr hohen Gefährdung eingeteilt wird.¹⁵ Während die Kriterien für eine hohe Gefährdung relativ klar bestimmt werden können (z. B. Schulen, Kindergärten), sind Kriterien für andere Kategorien nicht so trennscharf zu bestimmen: Bei Kriterien wie „Befallsgebiete mit größeren Abständen zu Wegen“, „Entlang von Rad- und Wanderwegen“, „Erholungseinrichtungen“ könnte es in der Praxis zu Bestimmungsschwierigkeiten z. B. darüber kommen, wie tief beidseitig von Rad- und Wanderwegen Bekämpfungsmaßnahmen anzuwenden sind. Auch dürfte es bei der Kategorisierung der Gefährdungspotentiale „sehr hoch“, „hoch“ oder „mittel“, in der Praxis zu Abstimmungsproblemen kommen, da eine sehr hohe Belastung keinen Ermessensspielraum einräumt und zu Bekämpfungsmaßnahmen zwingt, während bei einer geringeren Belastung ggfs. ein Absperren des befallenen Bereichs ausreichend sein kann. Dabei ist zu bedenken, dass die Brennhaare bis zu 50 m mit dem Wind verbreitet werden können.

b) Katalog von Bekämpfungsschwerpunkten

Es empfiehlt sich deshalb, einen Katalog von Örtlichkeiten aufzustellen, die eindeutig zu definieren und überall im Stadtgebiet vorhanden sind, an denen Eichen wachsen und an denen sich Menschen häufig und über längere Zeit aufhalten (müssen). Dies sind, **in Abhängigkeit vom Vorhandensein von Eichen, an denen der EPS bereits wiederholt verstärkt aufgetreten ist:**

- Haltestellen und Bahnhöfe von S-Bahn und ÖPNV (Radius von 50 m),
- Schulen/Schulhöfe,
- KiTas,
- Seniorenheime,
- alle Eingangsbereiche von öffentlichen Dienststellen des Landes Berlin,
- Freizeiteinrichtungen,
- Sportanlagen, Badestellen an Badegewässern,
- Grünanlagen und Parks,
- Krankenhäuser,
- alle befallenen Abschnitte von Hauptverkehrsstraßen inklusive Radwege,
- weitere Schwerpunktgebiete nach Einschätzung der zuständigen Bezirksämter.

¹⁵ So geht z.B. die Stadt Köln vor, ähnlich der Ansatz in den Niederlanden;

IV. Wann muss bekämpft werden?

Wie gezeigt, steht gegenwärtig als verkehrsfähiges Biozidprodukt nur NeemPro®tect (Azadirachtin/Margosa-Extrakt) zur Verfügung, das das Larvenwachstum hemmt. Neem kann also nur dann wirken, wenn die Larven geschlüpft sind und die benetzten Blätter fressen. Der Einsatzzeitpunkt dieses Biozids ist folglich abhängig vom Lebenszyklus des Eichenprozessionsspinners¹⁶:

- von September bis April überwintert das Ei
- von April bis Ende Juni frisst die Raupe die Blätter und durchlebt mehrere Larvenstadien. Ab Ende Mai bis Anfang Juni (dem dritten Larvenstadium) werden die Gifthaare ausgebildet
- im Juli verpuppt sich die Raupe und wird zum Nachtfalter (Puppenstadium)
- von August bis September Flug und Verbreitung des Nachtfalters, Eiablage.

In der Zeit von Ende April bis Anfang Dezember – und auch danach in den Nestern und auch auf dem Boden liegend – können die Härchen Mensch und Tier gefährden. Die Ausbildung der Brennhaare kann durch den Einsatz eines wachstumshemmenden Biozids deshalb nur vom Zeitpunkt des Schlüpfens der Raupen bis kurz vor der Ausbildung der Brennhaare verhindert werden: die präventive Bekämpfung des EPS ist folglich nur innerhalb eines engen Zeitfensters - von Ende April bis Mitte Mai - möglich.

Konkret bedeutet dies, dass überall dort, wo im Jahre 2012 ein auffälliger Befall von EPS an den o. g. Orten festgestellt wurde, im Zeitraum von Ende April bis Mitte Mai 2013 Neem auf die Blätter gespritzt werden sollte. Nur so besteht eine Chance zu verhindern,

- dass die Raupen die gesundheitsgefährdenden Brennhaare ausbilden,
- sich stark vermehren,
- es wiederholt zu starken Prozessionen und
- Nestbildungen

kommt.

V. Durch wen ist zu bekämpfen?

Gemäß Nummer 16 Absatz 5 des Zuständigkeitskatalogs Ordnungsaufgaben, Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz, gehört die Durchführung der Schädlingsbekämpfung und die Überwachung der Anwendung von Schädlingsbekämpfungsmitteln zu den Ordnungsaufgaben der Bezirksämter auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. Zur Durchführung der Schädlingsbekämpfung können die Bezirksämter auf § 17 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG, Generalklausel) zurückgreifen. Danach können die Ordnungsbehörden die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im Einzelnen bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. Die Zuständigkeit für die Durchführung bzw. Finanzierung der Bekämpfungsmaßnahme liegt beim Grundstückseigentümer oder Vermögensträger.

¹⁶ Siehe Schautafel „Lebenszyklus“ mit freundlicher Genehmigung der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg, Abteilung Waldschutz (FVA-Abteilung Waldschutz – FVA –), Anlage

VI. Verfahren im Jahr 2013

Folgendes Verfahren wird empfohlen:

VI.1 Erste Stufe: Präventive Maßnahmen

In der ersten Stufe wird Neem präventiv im o. g. Zeitraum an öffentlichen Stellen ausgebracht, die zuvor von den bezirklichen Grünflächenämtern benannt und zusammengestellt worden sind und zu dem o. g. Katalog der Bekämpfungsschwerpunkte gehören. Hierbei orientieren sich die Grünflächenämter unter anderem an den Stellen, an denen im Jahre 2012 Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt wurden.¹⁷ Eigentümerinnen und Eigentümer privater Grundstücke werden im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (siehe VII.) über Art und Weise sinnvoller Präventivmaßnahmen gegen den EPS informiert.

Zur punktgenauen und aktuellen Bestimmung der im Jahr 2013 präventiv zu behandelnden Bäume sowie zur Ermittlung der mit der Durchführung dieser Präventivmaßnahmen verbundenen Kosten haben die Senatsverwaltungen für Stadtentwicklung und Umwelt sowie für Gesundheit und Soziales im November 2012 zum Stichwort "Eichenprozessionsspinner - Bekämpfungsschwerpunkte (präventiv) Frühjahr 2013" eine entsprechende Erhebung bei den zuständigen Fachabteilungen der Bezirksämter von Berlin durchgeführt.

VI.2 Zweite Stufe: Nachgehende mechanische Bekämpfung

Werden nach Durchführung der präventiven Maßnahmen erneut Nester des EPS entdeckt, muss in der zweiten Stufe das Verfahren praktiziert werden, das auch im Jahr 2012 durchgeführt wurde (nachgehende mechanische Beseitigung der Nester):

- Entdeckte Nester des EPS an den Bekämpfungsschwerpunkten werden den bezirklichen Gesundheits- und Grünflächenämtern gemeldet.
- **Da an diesen Orten die Gesundheit der Bevölkerung zweifelsfrei gefährdet ist, kann eine Gefährdungsanalyse unterbleiben.** Anfragen der Grünflächenämter an die Gesundheitsämter entfallen künftig.
- Sofern es sich um private Flächen handelt, von denen durch den Befall mit dem EPS eine Gefahr für die Bevölkerung ausgeht, fordert das Gesundheitsamt den Grundstückseigentümer oder den Vermögensträger auf, den EPS auf eigene Rechnung beseitigen zu lassen.
- Wird der Eigentümer oder Vermögensträger nicht unverzüglich tätig, hat das Gesundheitsamt in Ersatzvornahme auf Kosten des Eigentümers die Beseitigung durchzuführen bzw. dies zu veranlassen.
Diese Arbeiten sind nur von dazu qualifizierten Unternehmen unter Beachtung des Arbeitsschutzes durchzuführen.

VI.3 Bekämpfung des EPS in besonderen Gebieten

Der Einsatz von Bioziden in der engeren Schutzzone der Trinkwasserschutzgebiete kommt nicht in Betracht.

Er soll auch in anderen Naturschutz- und FFH-Gebieten nach Möglichkeit nicht erfolgen. Hier sollen vielmehr als erstes Mittel mechanische Bekämpfungsmaßnahmen durchgeführt oder das Gebiet abgesperrt werden.

¹⁷ Die in den Bezirksämtern vorhandenen digitalen Baumkataster enthalten Informationen über Straßenbäume, die mit dem EPS befallen waren.

Ist ein präventiver Einsatz des Biozids nach Einschätzung des zuständigen Bezirksamtes auch in einem solchen Gebiet aber unumgänglich - etwa weil es sich in unmittelbarer Nähe zu einem der unter III. b) genannten Bekämpfungsschwerpunkte befindet - soll ein zügiges Verfahren (generelle Antragsbefreiung für ganz bestimmte Gebiete) den schnellen und unbürokratischen Einsatz ermöglichen. Zuständig für die entsprechende Prüfung und Bescheiderteilung ist die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt, Referat I E.

VII. Öffentlichkeitsarbeit

Die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales hat zusammen mit dem Pflanzenschutzamt Berlin einen Flyer zum Thema Eichenprozessionsspinner entwickelt, der an alle relevanten Stellen verteilt wurde und in den Bezirksamtern von Berlin ausliegt. Dieser Flyer ist zusammen mit anderen Hinweisen zum Thema und dem Verweis auf weitere Informationsquellen unter

<http://www.berlin.de/sen/gesundheitsvorsorge/geschutz/index.html#eichenpro>

abrufbar.

Rechtzeitig vor dem Beginn der präventiven Maßnahmen wird die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales in den Medien über die geplanten Maßnahmen im Jahre 2013 informieren.

VIII. Finanzierung präventiver Maßnahmen

Der Senat von Berlin stellt den Bezirksamtern zur Durchführung präventiver Maßnahmen im Jahre 2013 (Ausbringung eines Biozids auf Basis des Margosa-Extrakt) Mittel in Höhe von insgesamt 300.000,- € zur Verfügung, die nach Maßgabe der an und von den Bezirken ermittelten Bekämpfungsschwerpunkten einzusetzen sind.